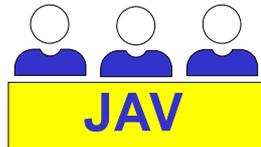


Die Wahl der JAV

vereinfachtes Wahlverfahren



- Aufgaben und Rechte des Wahlvorstandes
- Terminübersichten, Fristen
- Wahlrecht und Wählbarkeit
- Minderheitenquote
- Mehrheitswahl
- Wahldurchführung, Wahlergebnisse, Wahlanfechtung

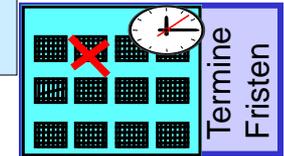
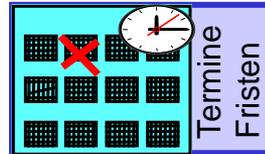
34 Folien mit Hintergrundinformationen
und Handlungshilfen für Wahlvorstände

JAV-Wahl – Ereignisse, Termine, §§ Grundlagen:

vereinfachten Wahlverfahrens – 5 bis 50 wahlberechtigten AN §60

Ereignisse

Einstufiges Wahlverfahren



A Bestellung des Wahlvorstand

- ➔ spätestens **4 Wochen** vor Amtsende
- ➔ Wahltag - **1 Woche** vor JAV Amtsende
- ➔ erstellt Arbeitsplan/Geschäftsordnung?
- ➔ informiert den Arbeitgeber

§§ Regelungen

§ 63 BetrVG

§ 36 WO



Wahlvorstand

Wochen

4

3 Wochen vor Wahl

B Vorbereitung Wahlausschreiben

- ➔ erstellt die Wählerliste
- ➔ legt die JAV-Größe fest
- ➔ berechnet Anzahl der Stützunterschriften
- ➔ berechnet JAV Sitze für das Geschlecht in der Minderheit

sobi - Ansichtsexemplar

§ 2 WO

§ 62 BetrVG

§ 14a BetrVG

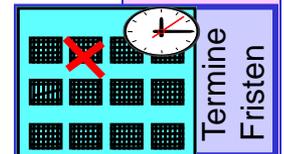
§ 32 WO

Wahlausschreiben

C Aushang Wahlausschreibens

- ➔ spätestens **2 Wochen** vor dem Tag der JAV Wahl
- ➔ Bekanntgabe der Wahlordnung

§ 28 WO



2 Wochen vor Wahl

JAV-Wahl – Ereignisse, Termine, §§ Grundlagen:

Ereignisse

Aushang Wählerliste

- ➔ zeitgleich mit Wahlausschreiben
- ➔ Einsprüche innerhalb **3 Tagen** nach Aushang - schriftlich

D Einreichung Wahlvorschläge

- ➔ **bis 1 Woche** vor Wahlversammlung
- ➔ Prüfung der Wahlvorschläge - **sofort max. 2 Arbeitstage**
- ➔ Behandlung fehlerhafter Wahlvorschläge – heilbare **3 Arbeitstage**
Aber keine Fristüberschreitung nach §14a Abs.3 BetrVG
- ➔ Bekanntgabe der Wahlvorschläge spätestens **1 Woche** vor der Wahl
- ➔ Briefwahl organisieren

E Die Wahl - Stimmabgabe

- ➔ Antrag auf nachträgliche schriftl. Stimmabgabe – **3 Tage vor Wahl**
- ➔ Die Wahlversammlung

§§ Regelungen

§ 30 Abs.2 WO

§ 36 Abs.5 WO

§ 6 WO

§ 7 WO

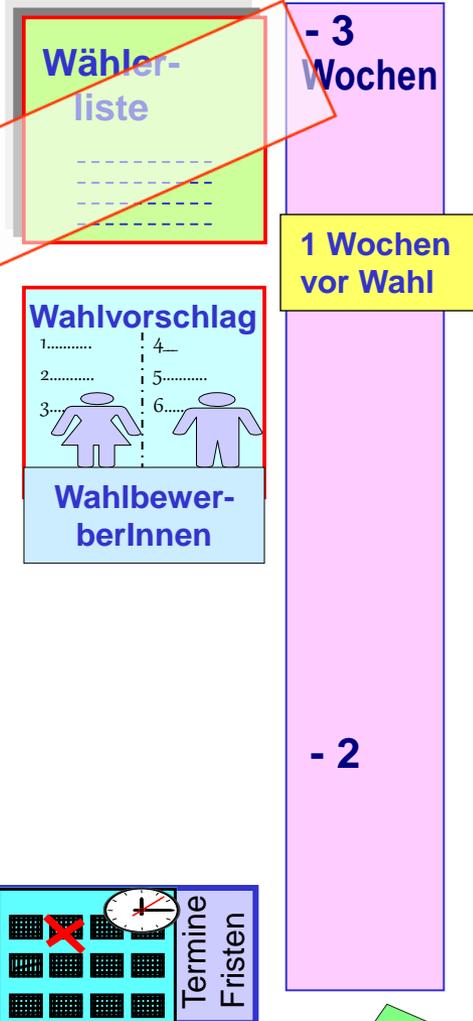
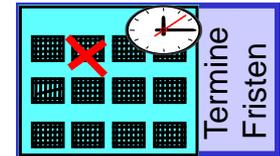
§ 8 Abs. 2 WO

§ 33 WO

§ 24 WO

§35 WO

§ 34 WO



sobi - Ansichtsexemplar

JAV-Wahl – Ereignisse, Termine, §§ Grundlagen:

Ereignisse

F

Feststellung Wahlergebnisse

- ➔ nach **Beendigung** der Stimmabgabe bei nachträglicher Stimmabgabe - **danach**
- ➔ Benachrichtigung der Gewählten
- ➔ Erklärungsfrist - **3 Arbeitstage**
- ➔ Bekanntmachung der Wahlergebnisse **unverzüglich** – **2 Wochen** Aushang
- ➔ Wahlniederschrift
- ➔ Anfechtung der Wahl – **2 Wochen** nach Bekanntgabe



G

Einberufung 1. Sitzung

- ➔ **spätestens 1 Woche** nach Wahltag
- ➔ Wahl des JAV Vorsitzenden
- ➔ Wahl des JAV Stellvertreter



§§ Regelungen

§§ 21,22 WO

§ 35 WO

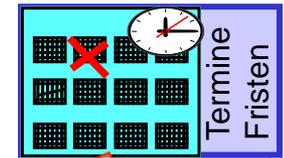
§ 17 WO

§ 18 WO

§ 23 WO

§ 19 BetrVG

§ 29 BetrVG



- 2

- 1

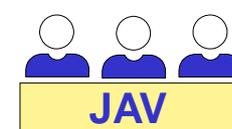
0 = Wahl

+ 0

JAV-Wahl

JAV-Wahl

Ende der JAV-Amtszeit

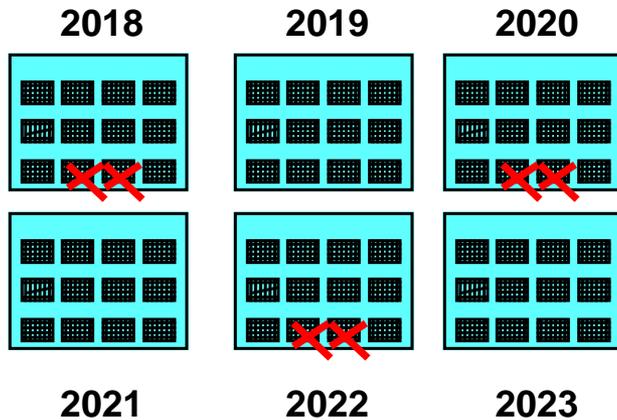


JAV

Wochen

sobi - Ansichtsexemplar

JAV-Wahl – wann wird gewählt?



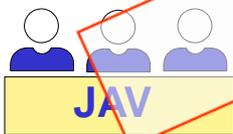
Regelmäßige JAV-Wahlen § 64 BetrVG

- ➔ Alle 2 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November
- Die nächste reguläre Wahl ist 2020

Außerhalb des Wahlrhythmus ist zu wählen wenn - § 13 BetrVG

- ➔ Die Gesamtzahl der JAV Mitglieder unter die vorgeschriebene Zahl gefallen ist
- ➔ Die Mehrheit der JAV zurücktritt
- ➔ Die JAV Wahl erfolgreich angefochten wurde
- ➔ Die JAV durch Gerichtsentscheid aufgelöst wurde
- ➔ Im Betrieb erstmals eine JAV gewählt wird

sobi - Ansichtsexemplar





Die Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 186 bis 193 BGB

Regel 1

Welche Tage zählen?

Bei der Berechnung von Fristen zählen **alle sieben Kalendertage** von Montag bis Sonntag. Die Arbeitstage oder Werktage sind zunächst ohne Bedeutung!

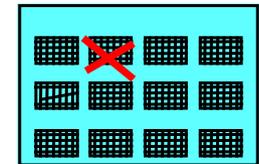


Regel 2

Ab wann wird gezählt?

Der Tag, an dem der Wahlvorstand eine Information (z.B. Aushang des Wahlausschreibens) veröffentlicht, zählt nicht mit. **Der erste Zähltag ist der Tag nach der Bekanntgabe.**

sobi - Ansichtsexemplar



Regel 3

Wann verlängert sich die Frist?

Wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, dann verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Bestellung Wahlvorstand – vereinfachtes Verfahren § 14 a BetrVG

Bestellung durch BR § 14a BetrVG

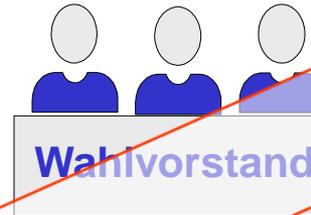
Verkürzte Zeiten

- ➔ **4 Wochen** vor Ablauf der JAV Amtszeit
- ➔ falls **3 Wochen** vorher keine Bestellung

Bestellung durch Gericht nach Antrag

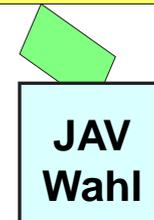
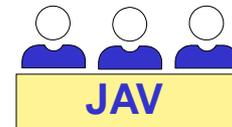
- ➔ von 3 wahlberechtigten AN
- ➔ 3 jugendliche AN
- ➔ eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft
- ➔ Gesamtbetriebsrat
- ➔ Konzernbetriebsrat

sobi - Ansichtsexemplar



Zusammensetzung

- 3 Mitglieder - § 14a BetrVG
- ungerade Zahl von Mitgliedern
- Mitglied hat passives Wahlrecht BR Wahl
- Jugendliche AN können auch
- **Frauen und Männer (Sollvorschrift)**
- BR ernennt den Vorsitzenden
- Benennung von Ersatzmitgliedern



Der Wahlvorstand § 1 WO



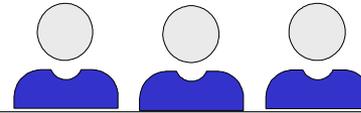
Wahlvorstand

§ 1 WO

Geschäftsführung

- ➔ Sitzungen nach Bedarf
- ➔ Der/die Vorsitzende lädt ein
- ➔ Mitteilung der Tagesordnung
- ➔ Protokoll mit 2 Unterschriften
- ➔ Geschäftsordnung nach Beschluss (§ 1 Abs. 2 WO)
- ➔ Sitzungen während der Arbeitszeit

sobi - Ansichtsexemplar



Wahlvorstand

§ 1 WO

Beschlussfassung

- ➔ einfache Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes
- ➔ Stimmenthaltung = Ablehnung
- ➔ bei Verhinderung ist ein Ersatzmitglied einzuladen

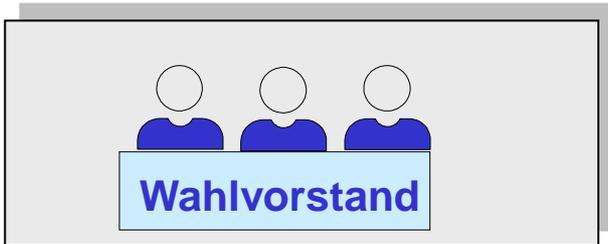
Beschlussthemen

- ➔ Vorbereitung der Wahl
- ➔ Durchführung der Wahl
- ➔ Feststellung der Wahlergebnisse

Schutz der an der Wahl beteiligten Personen

Kündigungsschutz

§§ 103 BetrVG u. 15 Abs. 3 - 5 KSchG



Wahlvorstand

- ➔ keine ordentliche Kündigung
- ➔ auch keine Änderungskündigung
- ➔ fristlose Kündigung nur mit BR-Zustimmung
- ➔ wirkt ab Bestellung des Wahlvorstands
- ➔ gilt auch für nachrückte Ersatzmitglieder
- ➔ Nachwirkung 6 Monate nach der Wahl



sobi - Ansichtsexemplar



WahlbewerberInnen

- ➔ keine ordentliche Kündigung
- ➔ außerordentliche Kündigung nur mit BR-Zustimmung - vor der Wahl
- ➔ Arbeitsgericht kann Zustimmung ersetzen
- ➔ wirkt ab Aufstellung des Wahlvorschlags
- ➔ Nachwirkung 6 Monate nach der Wahl



Schutz der Wahl §§ 20, 119 BetrVG

Verbot der Wahlbehinderung

STOP

- ➔ Verbot von Wahlplakaten
- ➔ keine Arbeitsbefreiung des Wahlvorstands
- ➔ Vernichtung von Wahlvorschlägen
- ➔ etc.

+

Verbot der Wahlbeeinflussung

STOP

- ➔ Androhung von Nachteilen
- ➔ Gewährung von Vorteilen
- ➔ finanzielle Unterstützung von Listen
- ➔ etc.

sobi - Ansichtsexemplar

Die Folgen:

kann zur Anfechtung oder Nichtigkeit der Wahl führen!

§ 19 BetrVG

JAV-
Wahl

Die Gegenmaßnahmen:

Beschlussverfahren oder Strafverfahren



§ 119 BetrVG

Die Kosten der JAV-Wahl

trägt der Arbeitgeber § 20 BetrVG

Allgemeine Kosten



Wahlvorstand

- ⇒ Seminar für Wahlvorstände
- ⇒ Rechtsanwaltskosten
- ⇒ Bezahlte Freistellung für Wahlvorstände
- ⇒ Bezahlte Freistellung für Wahlhelfer

Sachkosten



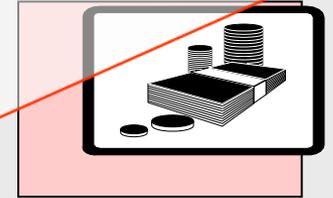
Büroräume

Büromaterial

- ⇒ Aktenschrank
- ⇒ Telefon
- ⇒ Porto
- ⇒ etc.

Fachliteratur

Sonstige Kosten



- ⇒ Stimmzettel
- ⇒ Wahlurnen
- ⇒ Wahlformulare
- ⇒ Kosten für die Briefwahl
- ⇒ Anfechtungsverfahren
- ⇒ Entgelte bei Wahlgang
Fahrkosten

sobi - Ansichtsexemplar

Der Wahlvorstand prüft die Wahlberechtigung

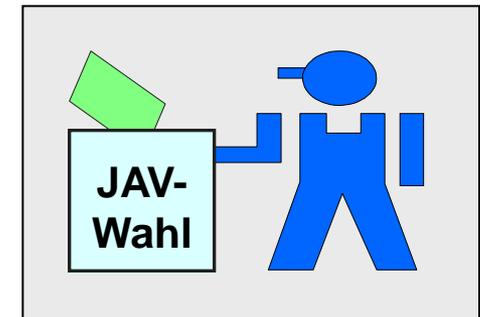
§ 61 Abs.1 BetrVG

Wer darf wählen?
Das aktive Wahlrecht

Wahlberechtigung alle AN i.S. §60 BetrVG

→ alle AN, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
(es zählt der letzte Wahltag)

→ Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben



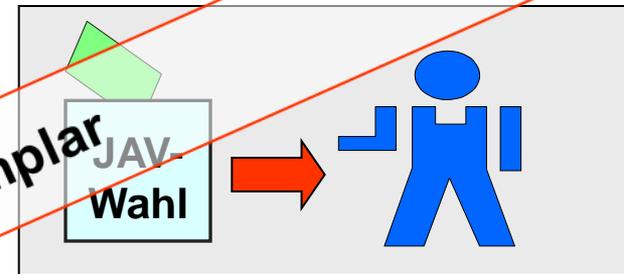
Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit

§ 61 Abs.2 BetrVG

Wählbarkeit § 61 Abs.2 BetrVG

- alle AN des Betriebs, die am letzten Tag der Stimmabgabe das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (es zählt der letzte Wahltag)
- gekündigte AN sind nach Ablauf der Kündigungsfrist wählbar

Wer darf gewählt werden ?
Das passive Wahlrecht

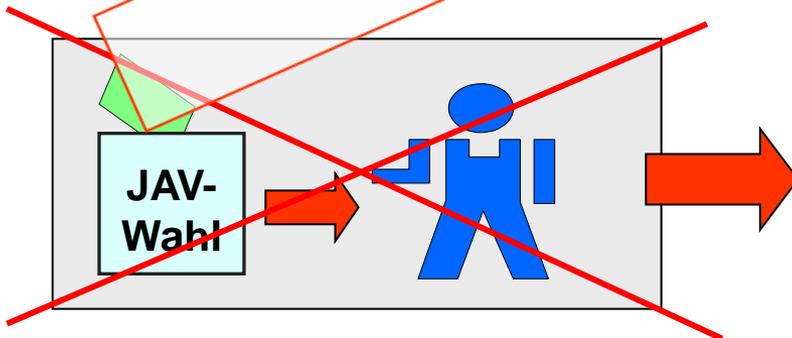


... und die dürfen nicht

→ Mitglieder des Betriebsrats

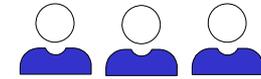
und Beschäftigte, die
→ aufgrund einer Vorstrafe keine öffentlichen Ämter besetzen dürfen

sobi Ansichtsexemplar



Zahl der JAV - Mitglieder § 62 BetrVG

Jugendliche bis 18 Jahre
Auszubildende bis 25 Jahre



JAV

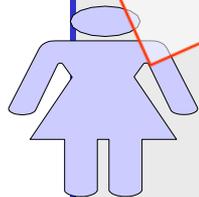
5 bis 20 Arbeitnehmer nach § 60 Abs.1
21 bis 50 Arbeitnehmer nach § 60 Abs.1
51 bis 150 Arbeitnehmer nach § 60 Abs.1
151 bis 300 AN nach § 60 Abs.1
301 bis 500 AN nach § 60 Abs.1
501 bis 700 AN nach § 60 Abs.1
701 bis 1000 AN nach § 60 Abs.1
mehr als 1000 nach § 60 Abs.1

= 1 JAV
= 3 JAV
= 5 JAV
= 7 JAV
= 9 JAV
= 11 JAV
= 13 JAV
= 15 JAV

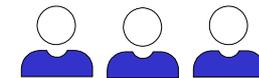
sobi Ansichtsexemplar

Es geht um die in der „Regel“
beschäftigten AN

Das Geschlecht in der
Minderheitenposition, muss
entsprechend seinem
zahlenmäßigen Verhältnis
in der JAV vertreten sein.



§ 62 Abs.3

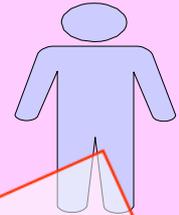


JAV

Verteilung der JAV-Mandate § 62 Abs. 3 BetrVG



Das Geschlecht in der Minderheit



MUSS

Wenn die JAV aus mind. 3 Mitgliedern besteht, muss das Geschlecht in der Minderheit im JAV entsprechend vertreten sein

Stichtag

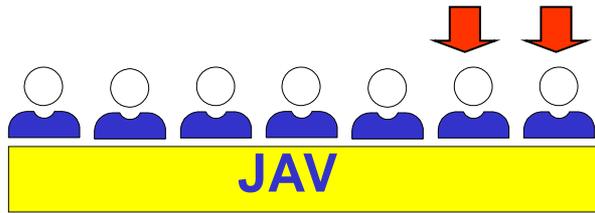
Die Festlegung erfolgt am Tag der Wahlausschreibung!

SOLL

Die JAV soll aus AN der verschiedenen Organisationsbereiche u. Beschäftigungsarten bestehen

sobi - Ansichtsexemplar

Verteilung der JAV-Mandate § 5 WO



$36 : 1 = 36$
 $36 : 2 = 18$
 $36 : 3 = 12$
 $36 : 4 = 9$
 $36 : 5 = 7,2$
 $36 : 6 = 6$
 $36 : 7 = 5,14$
 $36 : 8 = 4,5$



$70 : 1 = 70$
 $70 : 2 = 35$
 $70 : 3 = 23,33$
 $70 : 4 = 17,5$
 $70 : 5 = 14$
 $70 : 6 = 11,66$
 $70 : 7 = 10$
 $70 : 8 = 8,75$



sobi - Ansichtsexemplar

Ein Rechenbeispiel:

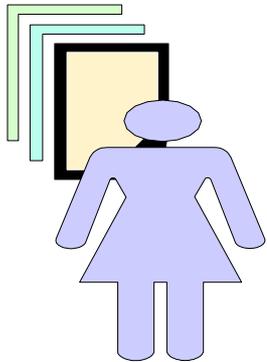
36 Frauen und 70 Männer
 = 106 AN = 5er JAV

= 2 JAV Mindestsitze für Frauen

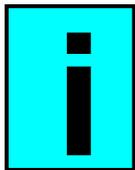
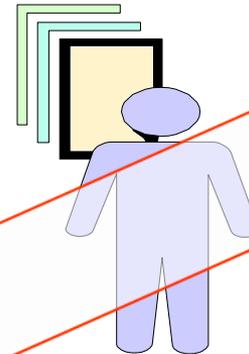
Haben beide Gruppen bei der letzten Höchstzahl eine gleichgroße Zahl, entscheidet das Los

Die Berechnung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlssystem

Die Wählerliste § 2 WO

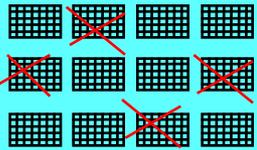


- Familienname und Vorname
- Geburtsdatum
- Datum Betriebseintritt
- alphabetische Reihenfolge
- **nach Geschlechtern getrennt**



- der Arbeitgeber muss alle Ankünfte geben
- wahlberechtigt / wählbar ist nur, wer in der Wählerliste steht!
- die Wählerlisten liegen öffentlich aus
- auch über Intranet – wenn alle AN Zugriff haben
- Beginn: mit Erlass des Wahlausschreibens
- Ende: Abschluss der Stimmabgabe
- die öffentlichen Wählerlisten ohne Geburtsdatum!

sobi - Ansichtsexemplar



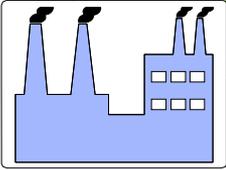
wichtige Fristen im Überblick – vereinfachtes einstufiges Wahlverfahren § 14a BetrVG

- Benennung Wahlvorstand – §17a BetrVG
4 Wochen vor Ende der JAV-Amtszeit
Danach JAV-Wahl unverzüglich einleiten
- Letzter Tag der Stimmabgabe -
spätestens 1 Woche vor
dem Tag Amtsende des JAV § 36 WO
- Abgabe der Wahlvorschläge -
1 Woche vor dem Tag der
Wahlversammlung § 36 WO
- Einspruch gegen die Richtigkeit
der Wählerlisten – 3 Tage nach
Erlass des Wahlausschreibens § 30 WO
- Prüfung der Wahlvorschläge -
2 Arbeitstage nach Eingang § 7 WO
- Mängelbeseitigung Wahlvorschläge -
3 Arbeitstage § 6 WO

sobi - Ansichtsexemplar
JAV Wahl

- Nachträgliche Stimmabgabe – Antrag
3 Tage vor dem Tag der Wahlver-
sammlung § 35 WO
- Wahlvorschläge veröffentlichen -
1 Woche vor der Wahlversammlung
§ 36 WO
- Wahlergebnisse werden direkt
nach der Wahl festgestellt § 13 WO
- Mitteilung an den Gewählten –
unverzüglich nach der Wahl § 17 WO
- Frist die Wahl abzulehnen –
3 Arbeitstage § 17 WO
- Wahlanfechtung - 2 Wochen
nach Bekanntgabe der Wahl § 19 BetrVG
- Einladung zur konstituierende
JAV-Sitzung – 1 Woche nach der Wahl
§ 29 BetrVG

Das vereinfachte Wahlverfahren § 14a BetrVG in Kleinbetrieben bis 50 wahlberechtigten AN



Wahl der JAV im einstufigen Verfahren



Bei Bestellung durch
BR, KBR, GBR, ArbG
direkt Stufe 2

Nach der Bestellung ist die
JAV-Wahl unverzüglich einzu-
leiten

Aufstellung der Wählerliste
Erlass des Wahlausschreibens

Bekanntgabe der
Wahlvorschläge

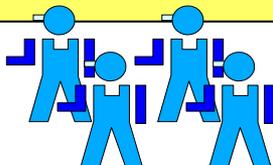
JAV-Wahl in geheimer und
unmittelbarer Wahl in der
Wahlversammlung

Bei Verhinderung muss die
Möglichkeit zur schriftlichen
Stimmabgabe bestehen

Eine Woche vor der
Wahlversammlung

sobi - Ansichtsexemplar

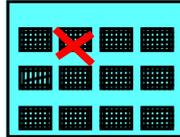
Stufe 2 Wahlversammlung
Wahl der JAV



Das Wahlausschreiben § 36 i.V. mit 31 WO

Eingang der Wahlvorschläge - 1 Woche
vor dem ersten Tag der Stimmabgabe

Vereinfachtes
einstufiges Wahlverfahren



- Datum des Erlasses
- wo liegen die Wählerlisten
- und Wahlordnung aus
- wer hat Wahlrecht – aktiv / passiv
- Einsprüche gegen Wählerliste
- 3 Tage nach Erlass/Tag?
- Anteil der Geschlechter
- Zahl der JAV-Mitglieder
- Mindestzahl der Stützunterschriften

sobi - Ansichtsexemplar

- Bei Gewerkschaftsvorschlag durch zwei Beauftragte
- Bindung von Stimmabgabe an Wahlvorschläge
- Aushang der Wahlvorschläge
- Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung
- Möglichkeit der nachträglichen Stimmabgabe – Antrag 3 Tage vor dem Tag der 2. Wahlversammlung
- Ort, Tag u. Zeit der nachträglichen Stimmabgabe und öffentlichen Stimmauszählung
- Betriebsadresse des Wahlvorstandes

Wahlaus-
schreiben



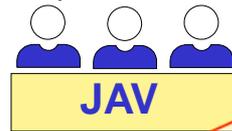
Wahlvorschriften § 14 BetrVG

JAV-Wahl

Mehrheitswahl
(Personenwahl)

Verhältnismahl
(Listenwahl)

JAV-Wahl



- 1** beim vereinfachten Wahlverfahren § 14a
Bewerberreihenfolge alphabetisch - §34 WO
- 2** wenn nur eine Liste eingereicht wurde!
§ 14 Abs.2
normales Wahlverfahren
Bewerberreihenfolge - wie eingereicht - §20 WO

Wahlvorschläge
1) Name
2) Name
3) Name
4) Name

Reihenfolge der Listen durch Los - §10 WO

Liste 1
1) Name
2) Name
3) Name
4) Name

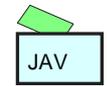
Liste 2
1) Name
2) Name
3) Name
4) Name

Liste 3
1) Name
2) Name
3) Name
4) Name

sobi - Ansichtsexemplar

Jede(r) Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben wie Personen in die JAV zu wählen sind

wenn zwei oder mehr Wahlvorschläge (KandidatInnen-Liste) im Betrieb vorliegen
Jede(r) Wahlberechtigte kann nur eine Stimmen für eine der KandidatInnen-Listen abgeben



Die Wahlvorschläge § 6 WO

Wie sie aus-
sehen müssen

- ➔ Bewerberliste und Unterschriftenteil - einheitliche Urkunde
- ➔ Mehrere Ausfertigungen müssen identisch sein !

Auf der Kandi-
datenliste

- ➔ Wahlbewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen
- ➔ mit Namen, Vornamen, Art der Beschäftigung und Geschlecht
- ➔ keine nachträglichen Eintragungen!
- ➔ keine "Blanko-Unterschriften"
- ➔ sollen doppelt so viele Kandidaten wie JAV-Mitglieder stehen
- ➔ Bestätigung der Kandidatur durch Unterschrift
- ➔ Die Listen sollte ein Kennwort haben
- ➔ Unterzeichnung und Einreichung der Liste durch Listenvertreten

Bei Doppelkandidatur
Entscheidung = Frist
von 3 Arbeitstagen

Wahlbewer-
berInnen



Auf der Unter-
schriftenliste

- ➔ Trennung von Unterschriftenliste und Wahlbewerberliste
- ➔ dürfen nur wahlberechtigte AN unterschreiben
- ➔ müssen alle Unterschriften identifizierbar sein

Bei Doppelunterschrift
Entscheidung = Frist
von 3 Arbeitstagen

Die Wahlvorschläge § 6 WO

Wie sie aussehen müssen

- ➔ Bewerberliste und Unterschriftenteil - einheitliche Urkunde
- ➔ Mehrere Ausfertigungen müssen identisch sein !

Auf der Kandidatenliste

- ➔ Wahlbewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen
- ➔ mit Namen, Vornamen, Art der Beschäftigung und Geschlecht
- ➔ keine nachträglichen Eintragungen!
- ➔ keine "Blanko-Unterschriften"
- ➔ sollen doppelt so viele Kandidaten wie JAV-Mitglieder stehen
- ➔ Bestätigung der Kandidatur durch Unterschrift
- ➔ Die Listen sollte ein Kennwort haben
- ➔ Unterzeichnung und Einreichung der Liste durch Listenvertreten

Bei Doppelkandidatur
Entscheidung = Frist
von 3 Arbeitstagen

WahlbewerberInnen



Auf der Unterschriftenliste

- ➔ Trennung von Unterschriftenliste und Wahlbewerberliste
- ➔ dürfen nur wahlberechtigte AN unterschreiben
- ➔ müssen alle Unterschriften identifizierbar sein

Bei Doppelunterschrift
Entscheidung = Frist
von 3 Arbeitstagen

Die Wahlvorschläge § 6 WO

Wie sie aussehen müssen

- ➔ Bewerberliste und Unterschriftenteil - einheitliche Urkunde
- ➔ Mehrere Ausfertigungen müssen identisch sein !

Auf der Kandidatenliste

- ➔ Wahlbewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen
- ➔ mit Namen, Vornamen, Art der Beschäftigung und Geschlecht
- ➔ keine nachträglichen Eintragungen!
- ➔ keine "Blanko-Unterschriften"
- ➔ sollen doppelt so viele Kandidaten wie JAV-Mitglieder stehen
- ➔ Bestätigung der Kandidatur durch Unterschrift
- ➔ Die Listen sollte ein Kennwort haben
- ➔ Unterzeichnung und Einreichung der Liste durch Listenvertreten

Bei Doppelkandidatur
Entscheidung = Frist
von 3 Arbeitstagen

WahlbewerberInnen



Auf der Unterschriftenliste

- ➔ Trennung von Unterschriftenliste und Wahlbewerberliste
- ➔ dürfen nur wahlberechtigte AN unterschreiben
- ➔ müssen alle Unterschriften identifizierbar sein

Bei Doppelunterschrift
Entscheidung = Frist
von 3 Arbeitstagen

Notwendige Stützunterschriften für Wahlvorschläge

§ 14 Abs. 4 BetrVG

bei bis zu 20 wahlberechtigten AN genügen 2 Unterschriften

ab 21 wahlberechtigten AN insgesamt genügen 1/20 der Unterschriften, jedoch mindestens 3

in jedem Fall genügt die Unterschrift von 50 Arbeitnehmern

Gewerkschaft kann Wahlvorschläge machen § 14 Abs. 3 u. 5 BetrVG

Wahlberechtigte AN i.S. §61 Abs.1 BetrVG

Benötigte Unterschriften

bis 20	2	ab 221	12
ab 21	3	ab 241	13
41	3	ab 261	14
51	4	ab 281	15
ab 61	4	ab 300	5 %
ab 81	5	400	z.B. 20
ab 101	6	500	z.B. 25
ab 121	7	650	z.B. 33
ab 141	8	750	z.B. 38
ab 161	9	850	z.B. 43
ab 181	10	über	immer
ab 201	11	1000	50

sobi - Ansichtsexemplar

Ungültige Vorschlagslisten § 8 WO

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn ...

§8 Abs.1 WO

Liste 1

- 1) Name
- 2) Name
- 3) Name
- 4) Name

Liste 2

- 1) Name
- 2) Name
- 3) Name
- 4) Name

§8 Abs.2 WO

1

die Abgabe nicht fristgerecht erfolgt

2

keine Reihenfolge der Bewerber erkennbar ist

3

bei der Abgabe die erforderliche Zahl der Unterschriften fehlt

4

die Bezeichnung nach § 6 Abs. 3 WO fehlt

5

keine schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegt

6

durch Streichung von Unterschriften zu wenig Stützunterschriften vorliegen

und diese Mängel (Abs.2) nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen beseitigt werden

sobi - Ansichtsexemplar

Briefwahl § 24 ff WO



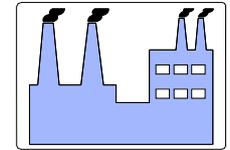
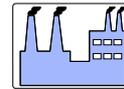
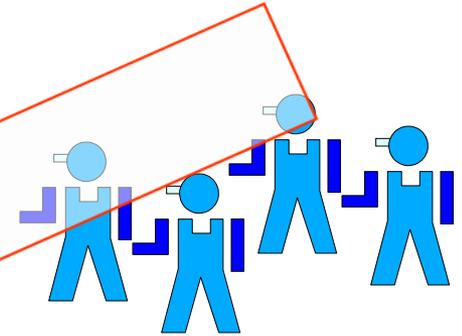
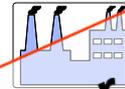
A

Auf Verlangen eines Wählers, der zum Zeitpunkt der Wahl abwesend ist

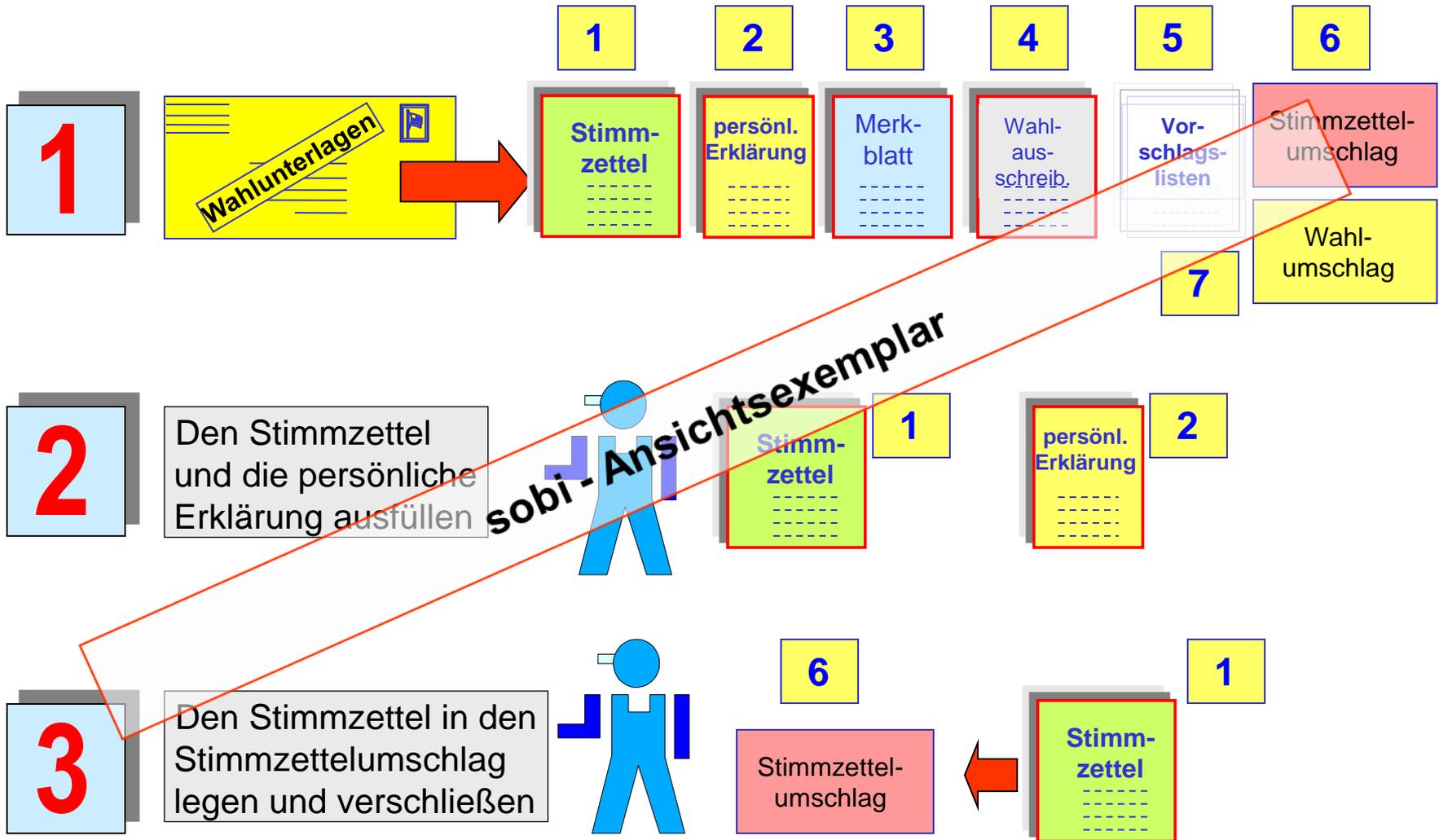
B

Wenn Betriebsteile und Kleinbetriebe weit vom Hauptbetrieb entfernt sind

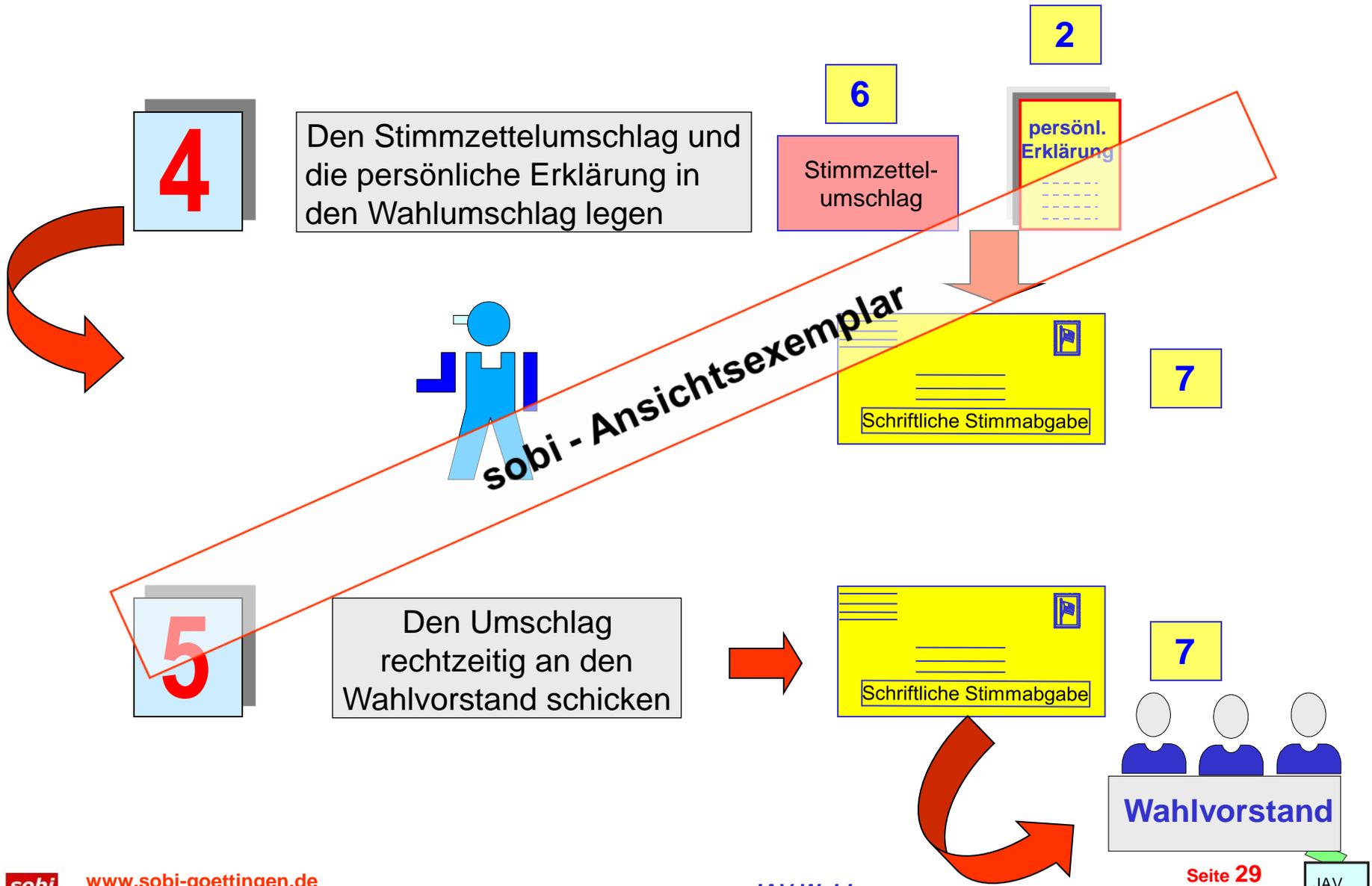
sobi - Ansichtsexemplar



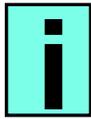
Die Durchführung der Briefwahl § 24 ff WO



Die Durchführung der Briefwahl § 24 ff WO



Es ist soweit - Die Wahlhandlung



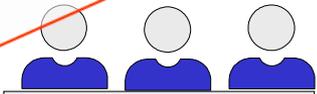
im Betrieb über Wahltermin und Wahllokale informieren

Der Wahlvorstand sichert die persönliche, geheime, schriftliche Stimmabgabe

Organisatorische Vorbereitung

- Beschaffung geeigneter Wahlurnen
- Aufbewahrung und Versiegelung der Wahlurnen
- Beschaffung und sichere Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- Alle Wahlzettel und Umschläge müssen identisch sein
- Vorbereitung der Wahlräume

Wahl-
urne

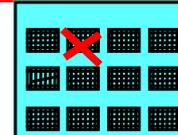


Wahlvorstand

sobi - Ansichtsexemplar

Der Arbeitsplan des Wahlvorstandes

- Aufteilung auf Wahlzeiten und Wahllokale
- Bestellung und Einsatzplan der Wahlhelfer
- 2 Personen müssen ständig im Wahlraum sein (zwei Wahlvorstandsmitglieder oder ein Wahlhelfer und ein Wahlvorstandsmitglied)



WahlhelferInnen (§ 1 Abs. 2 WO) werden bei der Stimmabgabe und -zählung eingesetzt. WahlhelferInnen dürfen nur wahlberechtigte AN sein

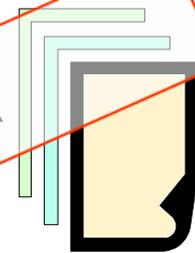
Es ist soweit - Die Wahlhandlung

Der Wahlvorstand sichert die persönliche, geheime, schriftliche Stimmabgabe



Aktualisierung der Wählerliste

- ➔ In einer Wahlvorstandssitzung am Tag vor der Wahl
- ➔ Zuordnung der Wähler zu den Wahllokalen
- ➔ Die Wählerliste liegt während der Stimmabgabe vor, die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten wird vermerkt



Die Briefwahlunterlagen

- ✓ sicher verschlossen
- ✓ mit Posteingangsvermerken
- ✓ rechtzeitig eingegangene Stimmzettel
- ✓ nach Wahlabschluss der Wahlurne beifügen
- ✓ beim vereinfachten Wahlverfahren nachträgliche, schriftliche Abstimmung



sobi - Ansichtsexemplar

§26 WO



Die Öffnung der Freiumschränke erfolgt unmittelbar vor Beendigung der Stimmabgabe in einer öffentlichen Sitzung

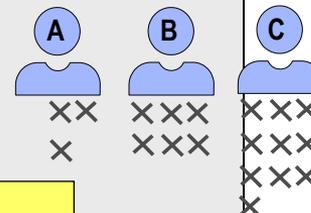
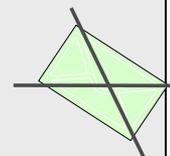
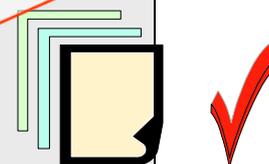
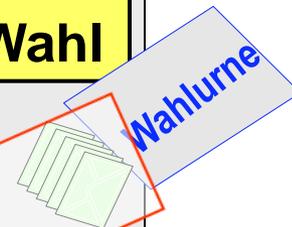
Das Wahlergebnis feststellen

Aufgaben des Wahlvorstand unmittelbar nach der Wahl

- 1 Öffentliche Stimmauszählung §13 WO
- 2 Ermittlung der Wahlbeteiligung
- 3 Vergleich mit der Wählerliste
- 4 Ermittlung der ungültigen Stimmzettel
(der Wille muss eindeutig erkennbar sein)
- 5 Bei der Briefwahl müssen die vollständigen Unterlagen eingegangen sein
- 6 Ermittlung der gültigen Stimmen
- 7 Verteilung der Sitze in der JAV §22 u. §23WO

Niederschrift des Wahlergebnisses

§23 WO



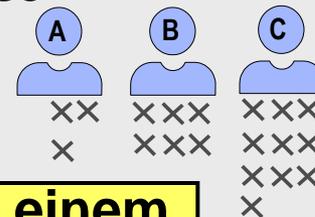
Die Wahlniederschrift § 23 WO

Der Wahlvorstand hat in der Wahlniederschrift festzustellen

- 1 Zahl der Wahlumschläge und gültige Stimmen
- 2 Die Stimmenzahl je Bewerber
- 3 Die Zahl der ungültigen Stimmen
- 4 Die Namen der gewählten Bewerber
- 5 Zwischenfälle und sonstige Ereignisse

Wahlniederschrift

sobi - Ansichtsexemplar

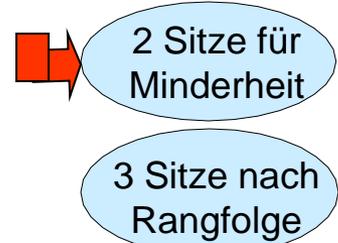
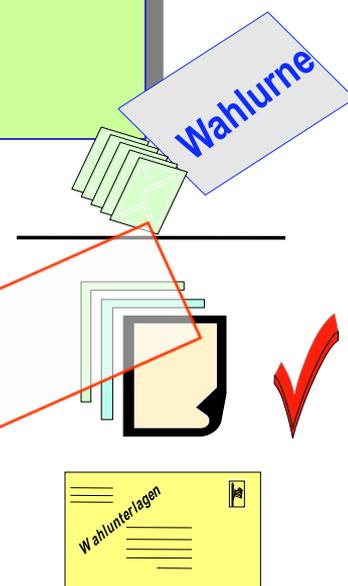


Unterschrift vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes

Das Wahlergebnis feststellen – Persönlichkeitswahl § 34 WO

Name	Anzahl der Stimmen	Reihenfolge
Banane, Anke	5	
Echthaar, Erika	39	1
Engagiert, Edith	33	
Furz, Manfred	41	
Honecker, Margot	18	
Jetznich, Jens		
Kasseler, Christian	65	4
Marx, Karl	70	3
Rostfrei, Margot	8	
Schiffer, Claudia	35	2
Verstand, Klara	10	
Vogt, Berti	45	5

sobi - Ansichtsexemplar



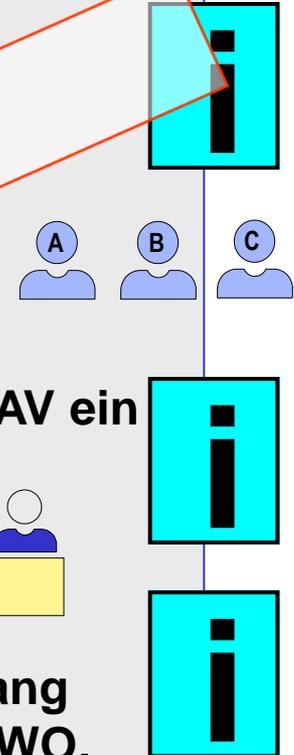
1. Verteilung der JAV-Sitze an das Minderheitengeschlecht
2. Verteilung an die übrigen Kandidaten

Konstituierung der JAV einleiten

Die letzte Aufgabe des Wahlvorstands



- 1 **Nach der Wahl:**
Info an alle gewählten KandidatInnen
- 2 **Erklärungsfrist** §17 WO
über Annahme der Wahl: max. 3 Arbeitstage
- 3 **Bei Ablehnung** rücken die WahlbewerberInnen mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in die JAV ein
- 4 **Kopie der Wahl**niederschrift an Gewerkschaft und Arbeitgeber
- 5 **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** durch Aushang
Spätesten nach Ablauf der Erklärungsfrist §17 WO,
§18 WO
dann läuft die **Wahlanfechtungsfrist** von zwei Wochen
§19 BetrVG



sobi - Ansichtsexemplar

Konstituierung der JAV einleiten

Die letzte Aufgabe des Wahlvorstands

6

Einladung

zur konstituierenden Sitzung der JAV innerhalb von einer Woche nach dem letzten Wahltag unter Angabe der Tagesordnung

§29 BetrVG

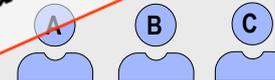


Wahlvorstand



Termin

der konstituierenden Sitzung vor Ablauf der Amtszeit der alten JAV



7

Leitung

der Sitzung bis zur Wahl eines Wahlleiters

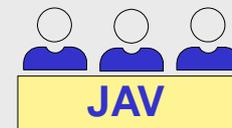


Wahlvorstand

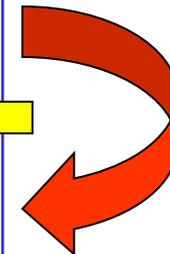
8

letzte Amtshandlung:

Übergabe der Wahlunterlagen an die neue JAV



JAV



Gründe für ...

Anfechtung der Wahl

bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften § 19 BetrVG

Beispiele

- Zulassung von Nichtwahlberechtigten
- Zulassung nicht wählbarer AN
- Mängel des Wahlverfahrens
- Wahlvorstand falsch besetzt
- fehlerhaftes Wahlausschreiben
- falsche Verteilung der JAV-Sitze
- falsche Anzahl der JAV-Sitze
- Verkennung des Betriebsbegriffs

- ➔ 2 Wochen nach der Wahl (Bekanntgabe Wahlergebnisse)
- ➔ mind. 3 wahlberechtigte AN
- ➔ Arbeitgeber
- ➔ Gewerkschaft



Nichtigkeit der Wahl

bei groben und offensichtlichem Verstoß gegen Wahlgrundsätze

Beispiele

- Bildung des JAV durch Zuruf
- Wahl ohne geordnetes Verfahren
- nicht öffentliche Auszählung
- kein Wahlausschreiben

Fristen und Voraussetzungen



- ➔ zu jeder Zeit
- ➔ von jedermann
- ➔ in jeder Form